

## **BGer 5A\_941/2015 vom 26. November 2015**

Bundesgericht, 2015-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_941\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_941_2015)

FR: TF 5A\_941/2015 du 26 novembre 2015

IT: TF 5A\_941/2015 del 26 novembre 2015

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A\_941/2015

Urteil vom 26. November 2015

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

pract. med. B. \_\_\_\_\_.

Gegenstand

Ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringung,

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 18. November 2015 des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz (Einzelrichter).

Nach Einsicht

in die (vom Verwaltungsgericht zuständigkeitshalber dem Bundesgericht übermittelte und von diesem als Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG behandelte) Eingabe gegen den Entscheid vom 18. November 2015 des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz, das auf eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen ihre (am 16. Oktober 2015 - wegen einer ... mit Selbstgefährdung - gestützt auf Art. 429 Abs. 1 ZGB ärztlich angeordnete) fürsorgerische Unterbringung in der Psychiatrischen Klinik C. \_\_\_\_\_ nicht eingetreten ist und die Eingabe zur Behandlung als Entlassungsgesuch an die zuständige Ärztliche Klinikleitung weitergeleitet hat,

in Erwägung,

dass das Verwaltungsgericht erwog, die Beschwerde sei erst nach Ablauf der 10-tägigen Rechtsmittelfrist gemäss Art. 439 Abs. 2 ZGB erhoben worden, auf die Beschwerde sei daher nicht einzutreten, indessen sei die Eingabe als Entlassungsgesuch gemäss Art. 426 Abs. 4 ZGB von der zuständigen Klinikleitung ( Art. 429 Abs. 3 ZGB ) zu behandeln,

dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ),

dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ),

dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht auf die verwaltungsgerichtlichen Erwägungen eingeht,

dass sie erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 18. November 2015 rechts- oder verfassungswidrig sein soll,

dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass keine Gerichtskosten zu erheben sind,

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, pract. med. B.\_\_\_\_\_, der Psychiatrischen Klinik C.\_\_\_\_\_ und dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 26. November 2015

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: von Werdt

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.